

§ 6: Das Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

I. Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

Hat ein Sachverhalt einen Auslandsbezug, muss vor der Prüfung einer Strafbarkeit nach dem StGB erst die Anwendbarkeit dieses Gesetzes festgestellt werden. Dies regelt das Strafanwendungsrecht der §§ 3–9 StGB.

1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip



Das Territorialitätsprinzip bedeutet, dass dem deutschen Strafrecht alle Straftaten unterliegen, die im Inland begangen werden, § 3 StGB. Dabei ist die Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers irrelevant.

Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, dass jedermann die Gesetze des Staates zu beachten hat, in dem er sich aufhält. Wo eine Straftat begangen wurde, ist in § 9 StGB geregelt (Ubiquitätsgrundsatz). Nach § 9 I StGB ist eine Straftat an jedem Ort begangen, an dem die Täterin oder der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Bsp.: Franzose F steht auf der französischen Rheinseite und schießt auf die am deutschen Ufer spazierende Inderin I. Diese stirbt.

Auf diesen Fall ist das deutsche Strafrecht anzuwenden, weil der Erfolg (= Tod der I) in Deutschland eingetreten ist, vgl. § 9 I Var. 3 StGB. Auch in der umgekehrten Konstellation, dass F am deutschen Ufer steht und I auf der französischen Seite, ist deutsches Strafrecht anwendbar, weil die Handlung (= Schuss des F) in Deutschland vorgenommen wurde, vgl. § 9 I Var. 1 StGB. Sollte eine der Taten auch dem französischen Strafrecht unterfallen, käme es zu einem sog. positiven Jurisdiktionskonflikt. Entsteht ein solcher zwischen zwei Schengen-Staaten, darf nach Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (bzw. Art. 50 der Grundrechtecharta der EU, weil Deutschland und Frankreich auch beide in der EU sind) letztlich nur eine rechtskräftige Entscheidung ergehen (internationale Ausprägung des ne bis in idem-Grundsatzes im Geltungsbereich des Schengener Abkommens, vgl. KK 68).

2. Ausnahmen – d.h. Anwendung des deutschen Strafrechts auf Auslandstaaten

a) Flaggenprinzip, § 4 StGB

Danach erstreckt sich das deutsche Strafrecht auch auf Straftaten an Bord von deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen.

b) Personalitätsprinzip

Für bestimmte Straftaten Deutscher (aktives Personalitätsprinzip) gilt das deutsche Strafrecht auch, wenn diese im Ausland begangen wurden, z.B. bei bestimmten Sexualstraftaten (§ 5 Nr. 8) und Korruptionsdelikten, § 5 Nr. 15 a), 16 a).

Generell gilt deutsches Strafrecht für Straftaten Deutscher, sofern die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, § 7 II Nr. 1 Alt. 1 StGB. Hintergrund dieser Vorschrift ist das Auslieferungsverbot des Art. 16 II 1 GG. Solange sich jemand also nicht freiwillig wieder ins Ausland begibt, kann sie oder er nur in gesetzlich besonders geregelten Fällen an einen internationalen Gerichtshof oder EU-Mitgliedsstaaten ausgeliefert werden und unterliegt dementsprechend ersatzweise der deutschen Strafverfolgung. Folgerichtig nicht einschlägig ist die Vorschrift des § 7 II Nr. 1 Alt. 1 StGB, wenn der verwirklichte Straftatbestand nur inländische Interessen schützt (Lackner/Kühl/Heger § 7 Rn. 4).

Zudem gilt das deutsche Strafrecht für Auslandstaaten, die sich gegen einen Deutschen richten (passives Personalitätsprinzip), wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, § 7 I StGB.

c) Passives Personalitätsprinzip

Das deutsche Strafrecht gilt gem. § 5 I StGB auch unabhängig von Tatort dann, wenn die Tat gegen eine: Deutsche:n begangen wurde, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafge-walt unterliegt.

d) Schutz- oder Realprinzip

Das Schutzprinzip dient dem Selbstschutz des Staates und seiner Institutionen sowie der eigenen Staatsbür-ger:innen. Dem deutschen Strafrecht unterliegen danach auch bestimmte Auslandstaten, die sich gegen inländische Interessen richten, z.B. Hochverrat (§ 5 Nr. 2) oder bestimmte Aussagedelikte (§ 5 Nr. 10).

e) Universal- oder Weltrechtsprinzip

Für bestimmte Straftaten gegen in allen Kulturstaaten anerkannte Rechtsgüter, wie z.B. Völkermord und Menschenhandel, gilt das deutsche Strafrecht schlechthin, § 6 StGB (im Fall des Völkermordes gilt § 6 StGB i.V.m. § 1 VStGB). Dieses Prinzip ermöglichte z.B. die Verurteilung eines syrischen Staatsangehörigen, dem als Mitglied des syrischen Geheimdienstes wegen der Beteiligung an systematischen Angriffen auf die Zivil-bevölkerung Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 9 VStGB) vorgeworfen wur-den (OLG Koblenz BeckRS 2021, 2517; hierzu auch MüKo StGB/*Ambos* § 1 VStGB Rn. 33g).

Die potenzielle Tat wurde außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland von einer Person begangen, die nicht deutscher Staatsbürger ist, und zwar gegen Personen, die keine deutschen Staatsbürger:innen sind. Gem. § 1 VStGB war dennoch deutsches Strafrecht anwendbar, da es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 9 VStGB handelte.

f) Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege

Dieses Prinzip garantiert, dass flüchtige Straftäter:innen in bestimmten Fällen nicht straflos bleiben, § 7 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 StGB. Es handele sich um „eine subsidiäre Ergänzung der Strafgewalt anderer Staaten“ und folge „aus dem Interesse daran, dass ein ausländischer Straftäter durch Eintritt in den Staat, der ihn ergreift, aber nicht ausliefert oder ausliefern kann, einer gerechten Verfolgung nicht entgeht.“ (BGH NStZ 2019, 460).

Bsp.: So wurde die Verurteilung eines Somaliers wegen Angriffs auf den Seeverkehr in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub und besonders schwerer räuberischer Erpressung auf § 7 II Nr. 2 StGB gestützt. Der BGH führte aus, dass es sich bei Somalia um einen sog. „failed state“ handele, weil das dortige Justizsystem zusammengebrochen sei. Daher finde mit diesem Staat kein Auslieferungsverkehr statt, weshalb eine Auslieferung i.S.d. § 7 II Nr. 2 StGB „nicht ausführbar“ und deshalb deutsches Strafrecht anwendbar sei (BGH NStZ 2019, 460).

II. Völkerstrafrecht

Das Völkerstrafrecht entwickelte sich aus Anlass der schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Machthaber in der jüngeren Geschichte. Beispiele hierfür sind der staatlich organisierte Massenmord an Juden und anderen Gruppen zur Zeit der NS-Herrschaft und „ethnische Säuberungen“ durch Armeen oder armeeähnliche Milizen in Ex-Jugoslawien.

Zur Ahndung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen in Ex-Jugoslawien und Ruanda wurden Internationale Strafgerichtshöfe in Den Haag und Arusha eingerichtet. Dabei handelt es sich um Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, die nur für die Aburteilung der während des Jugoslawienkriegs und des Völkermords in Ruanda begangenen Verbrechen zuständig sind. Sie haben mittlerweile ihre Arbeit beendet. Hingegen wurde mit dem Rom-Statut 2002 der ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag eingerichtet, der keiner derartigen Beschränkung unterliegt. Er hat bislang beispielsweise Kriegsverbrechen im Kongo abgeurteilt.

Im Rom-Statut (Verabschiedung 1998 in Rom) sind die Verbrechen definiert, für die der Internationale Strafgerichtshof zuständig sein kann: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Aktuell diskutiert wird eine Erweiterung um ein fünftes Verbrechen, den Ökozid, wonach einzelne Personen für schwere Umweltschäden verantwortlich gemacht werden könnten (siehe hierzu etwa *Bock ZRP 2021, 187*).

Das Rom-Statut führte in Deutschland 2002 zum Erlass des Völkerstrafgesetzbuchs. Dieses ist keine wortgetreue Umsetzung des Statuts. Vielmehr beachtet es die grundsätzlichen Weichenstellungen aus dem Rom-Statut, legt aber zugleich das Augenmerk auf eine Anpassung an das nationale Strafrecht.

Weiterführend zur Entwicklung des VStGB: *Safferling JA 2012, 481 ff.*

III. Europäisches Strafrecht

Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten ist das Strafrecht noch vergleichsweise wenig europäisiert. Die EU nimmt aber zunehmend Einfluss.

1. Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers

Bisher existiert kein supranationales europäisches Strafrecht, also unmittelbar anwendbare europäische Strafnormen. Ob die EU solche Tatbestände im Wege der Verordnung (Art. 288 II AEUV) schaffen kann, ist umstritten. Eine generelle Kompetenz existiert jedenfalls nicht. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 01.12.2009 wird eine Kompetenz nach überwiegender Meinung aber für einzelne Bereiche angenommen. So bieten zumindest Art. 325 IV AEUV für die Betrugsbekämpfung, Art. 33 AEUV für den Schutz des Zollwesens und wohl auch Art. 79 II c) und d) AEUV für Maßnahmen gegen illegale Einwanderung und Menschenhandel hinreichende Grundlagen für den Erlass von Strafvorschriften (vertiefend *Satzger* Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 8 Rn. 18 ff.). Die EU könnte also beispielsweise einen eigenen europäischen Betrugstatbestand erlassen, der den nationalen Tatbestand aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts verdrängen würde, wenn seine Tatbestandsmerkmale nicht mit denen des deutschen Tatbestands in § 263 StGB übereinstimmen würden.

Davon zu trennen ist die Kompetenz nach Art. 83 I UAbs. 1 AEUV, nach der die EU für den Bereich besonders schwerer Kriminalität von grenzüberschreitender Dimension Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen per Richtlinie (Art. 288 III AEUV) festlegen kann. Solche Richtlinien müssen dann von den Mitgliedstaaten im nationalen Recht umgesetzt werden. Die EU kann damit Einfluss auf das nationale Strafrecht nehmen. Die Deliktsbereiche sind in Art. 83 I UAbs. 2 AEUV abschließend aufgeführt und umfassen

unter anderem Terrorismus, illegalen Drogenhandel oder die organisierte Kriminalität. Bei Bedarf können sie nach Art. 83 I UAbs. 3 AEUV erweitert werden. Eine weitere Kompetenz, um Einfluss auf das nationale Strafrecht zu nehmen, ist Art. 83 II AEUV. Auch danach darf die EU Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen per Richtlinie festlegen, sofern dies auf einem Gebiet erfolgt, das bereits zuvor durch europäische Vorschriften angeglichen wurde (vertiefend *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 9 Rn. 35 ff.).

Allerdings betont das BVerfG in seinem Lissabon-Urteil von 2009, das formelle und materielle Strafrecht sei in besonderem Maße dem demokratischen Entscheidungsprozess unterworfen und dürfe daher nur in Ausnahmefällen und engen Grenzen der staatlichen Regelungshoheit entzogen werden; die oben genannten Kompetenznormen müssen folglich eng ausgelegt und an eine besondere Rechtfertigung geknüpft werden (BVerfGE 123, 267, 408 ff.; vgl. auch *Krüger* HRRS 2012, 311).

In Ausübung der Kompetenz nach Art. 83 I AEUV wurden beispielsweise erlassen:

- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer
- Richtlinie 2013/40/EU betreffend die Computerkriminalität
- Richtlinie 2019/713/EU zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln

Auf Art. 83 II AEUV hingegen wurden z.B. die Richtlinie 2008/99/EG betreffend den strafrechtlichen Schutz der Umwelt oder die Richtlinie 2017/1371/EU über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug gestützt.

2. Zusätzlicher europäischer Einfluss

Ein zusätzlicher Einfluss durch eine europäisch geprägte Rechtsprechung, insbesondere auf das Strafverfahrensrecht, ergibt sich aus der EMRK. Diese ist von der Bundesrepublik ratifiziert worden und hat daher den Rang einfachen deutschen Rechts, vgl. Art. 59 II 1 GG. Da es sich bei der EMRK um Völkerrecht handelt, müssen nach dem Grundsatz völkerrechtsfreundlicher Auslegung deutsche Rechtsvorschriften stets im Lichte der EMRK betrachtet werden, weshalb auch der Rechtsprechung des EGMR entscheidende Bedeutung zukommt.

Diese kann auch die Veränderung von Vorschriften des materiellen Strafrechts anstoßen, wie die kritischen Urteile des EGMR zu der deutschen Regelung der Sicherungsverwahrung beispielhaft zeigen (NJW 2010, 2495 bzw. NJW 2011, 3423). Als sich diesen das BVerfG im Jahr 2011 in einem Grundsatzurteil anschloss (BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931), führte dies zur Aufhebung der entsprechenden Normen und einer grundlegenden gesetzgeberischen Neukonzeption der Sicherungsverwahrung (vgl. § 66c und §§ 67a ff. StGB n.F.; *Zimmermann HRRS 2013, 164*).

3. Kritik an der Internationalisierung

Es besteht die Gefahr, dass durch das Tätigwerden des Unionsgesetzgebers oder europäischer bzw. internationaler Gerichte Widersprüche im nationalen Recht erzeugt werden, dass das Strafrecht harmonisierend verschärft wird und eine hinreichende Beteiligung nationaler Parlamente entfällt (*Eisele JZ 2008, 251 ff.*; *Hefendehl ZIS 2006, 161 ff.*; *BVerfGE 123, 267*).

Literatur zu § 6 I:

Rengier AT § 6

Walter JuS 2006, 870

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 93 ff.

Literatur zu § 6 II:

Roxin/Greco AT I § 4 Rn. 52–59

Ambos Internationales Strafrecht § 7

Jeßberger, Über den Zustand und die Zukunft des Völkerstrafrechts, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Strafrechts, 2020, S. 323 ff.

Literatur zu § 6 III:

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 107 ff.

Böse ZJS 2019, 1 ff., 85 ff.

BVerfGE 123, 267 (Lissabon-Urteil)

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Prinzipien zur Geltung deutschen Strafrechts sind Ihnen geläufig?
- II. Entspricht das deutsche Völkerstrafgesetzbuch dem Rom-Statut?
- III. Wie kann die EU Einfluss auf nationales Strafrecht nehmen?

Lernhinweis Multiple-Choice-Test:

Wenn Sie über die Ihnen nun vertrauten Schlagwörter zur Wiederholung hinaus Ihr Wissen und Ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Grundlagen finden Sie dort am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punkte-sammeln. Klicken Sie [hier](#), um direkt zum Multiple-Choice-Test zu gelangen.